

Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Gewerbepark Nördlich Bahnhof Bietigheim“

Aufgrund § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen am 26.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vorkaufsrecht

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Bietigheim-Bissingen in dem in § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch an den Grundstücken zu.

§ 2 Geltungsbereich

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf ein Gebiet (Flst. 4926), dessen Abgrenzung sich ergibt wie folgt:

- im Norden durch das Flst. 4962/2,
- im Osten und teilweise im Süden durch die Bahnlinie Flst. 5580,
- im Westen und teilweise im Süden durch die Stuttgarter Straße Flst. 4962/3.

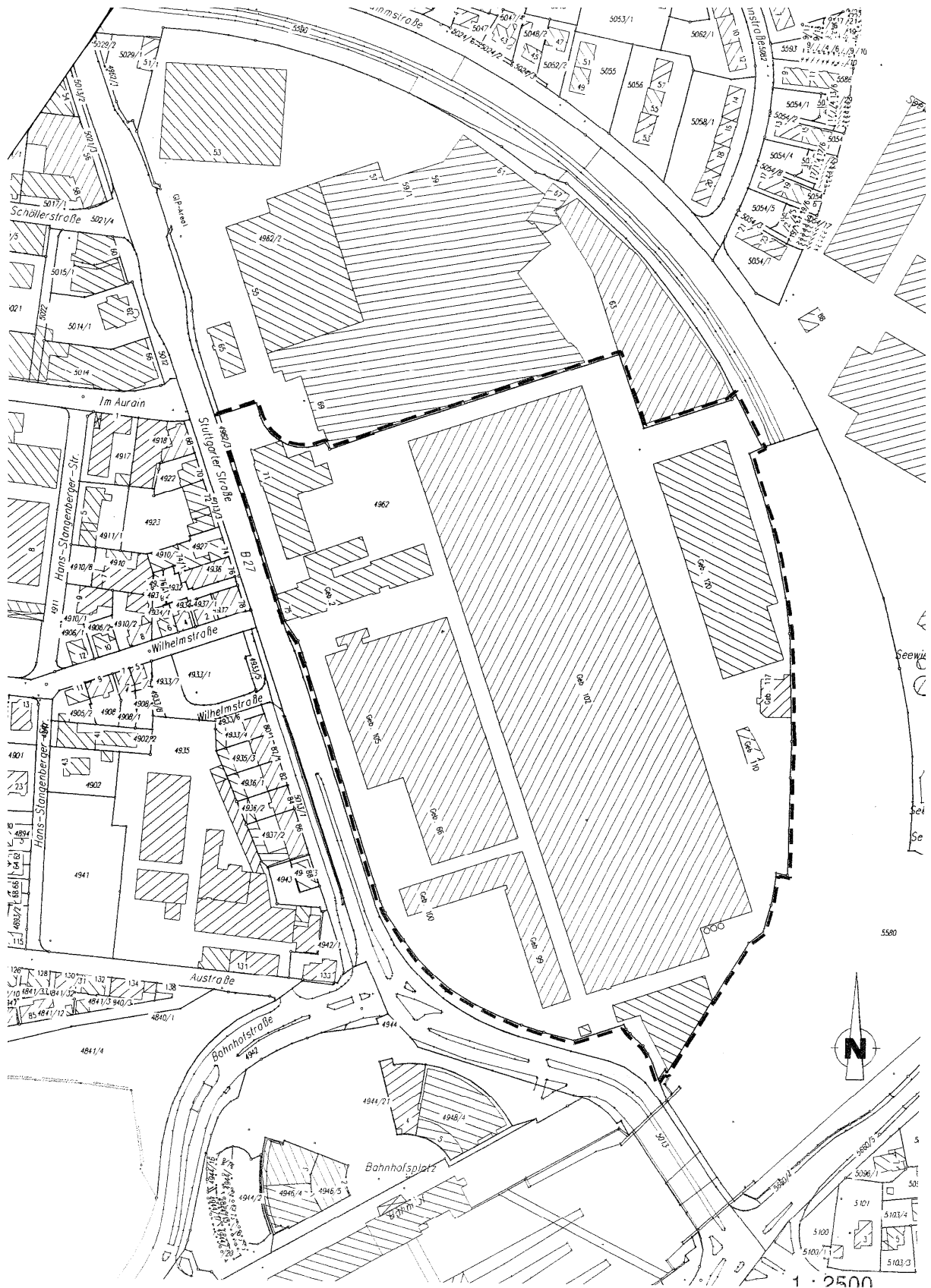
Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zum Vorkaufsrecht Teil der Satzung ist. Die Fläche ist darin schwarz umrandet.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bietigheim-Bissingen, den 26.02.2008

Kessing
Oberbürgermeister



1 : 2500